

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

über die Testung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Produktion bei Schlacht- und Zerlegebetrieben zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 S. 1 Nr. 2; 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöDG) und § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) sowie § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Schlacht- und Zerlegebetriebe dürfen nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Produktion einsetzen, welche einmal pro zehn (10) Tagen auf eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) durch PCR-Verfahren negativ getestet worden sind.

Ausgenommen hiervon sind Personen, die ausschließlich staatliche oder kommunale Aufsichtsaufgaben ausführen.

Die Testung kann im sogenannten „Pool-Verfahren“ erfolgen. Die Auswertung der Tests hat durch ein anerkanntes Labor zu erfolgen.

2. Die Testnachweise jeder getesteten Person sind auf dem Betriebsgelände für mindestens einen Monat vorzuhalten.

3. Die Kosten für die Nachweistests der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat der Betriebsinhaber zu tragen. Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, gelten die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Entlassungskriterien aus der Isolierung für die Wiederaufnahme der Arbeit im Betrieb.

4. Der Landkreis Friesland kann im Einzelfall begründete Ausnahmen von der Testverpflichtung zulassen.

5. Der Testverpflichtung unterfällt nicht das Fleischerhandwerk, d.h. Betriebe, die ihre Tätigkeiten nach § 1 Absatz 2 der Handwerksordnung handwerksmäßig betreiben und in die Handwerksrolle des zulassungspflichtigen Handwerks eingetragen sind und in der Regel nicht mehr als 49 Personen in der Produktion tätig werden lassen, oder Betriebe, die in das Verzeichnis des zulassungsfreien Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes eingetragen sind und in der Regel nicht mehr als 49 Personen in der Produktion tätig werden lassen.

6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten bis einschließlich 31. Dezember 2020.

7. Zuwiderhandlungen stellen gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.

8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16

Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist § 28 Abs. 1 IfSG. Nach Satz 1 des 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 1 Halbsatz 2 kann die zuständige Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Verschiedene massive Infektionsgeschehen in Schlachthöfen und fleischverarbeitenden Betrieben in der Vergangenheit haben gezeigt, dass in diesen Betrieben insbesondere aufgrund der besonderen klimatischen Verhältnisse, die für die Fleischverarbeitung erforderlich sind, der Mitarbeiterstruktur und der Arbeitsorganisation in der Produktion ein erhebliches Risiko für massenweise auftretende Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb der Belegschaft besteht.

Nach Aussage des Robert-Koch Instituts ist grundsätzlich die Wahrscheinlichkeit eines Einflusses durch Tröpfchen und Aerosole auf Personen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Aerosole können über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u.a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig. Der längere Aufenthalt in kleinen, schlecht oder gar nicht durchlüfteten Räumen kann die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole damit erhöhen. Auch ist eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Aerosole in bestimmten Situationen über größere Abstände möglich, z.B. wenn viele Personen in nicht ausreichend belüfteten Innenräumen zusammenkommen, der Mindestabstand unterschritten wird und es dadurch verstärkt zur Produktion und Anreicherung von Aerosolen kommt.

Aufgrund erster vorliegender wissenschaftlicher Einschätzungen zu möglichen Ursachen ist zudem davon auszugehen, dass u.a. die Belüftungsanlagen im Zusammenspiel mit der für die genannten Betriebe typischerweise erforderlichen Luftkühlung ein nicht unerhebliches Infektionsrisiko bergen. Da zudem noch nicht eindeutig aufgeklärt ist, welche betriebsorganisatorischen oder technischen Gründe ggf. zusätzlich das Infektionsgeschehen begünstigen, muss alles getan werden, um schon den Eintrag möglicher Viren in die Betriebe so weit wie möglich zu unterbinden. Deshalb müssen die Beschäftigten in der Produktion regelmäßig getestet werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Personen, die sich im Betrieb und in der Produktion aufhalten müssen, um die gesetzlich vorgeschriebenen staatlichen und kommunalen Aufsichtsaufgaben ausführen zu können.

Das Fleischerhandwerk, das in der Regel kein betriebsfremdes Personal einsetzt, ist von der Testpflicht auszunehmen, da in diesen Betrieben die Infektionsgefährdung vergleichsweise geringer ist und die Rückverfolgbarkeit im Falle eines Infektionsgeschehens effizienter gewährleistet werden kann als in Betrieben mit einer industriellen Arbeitsorganisation.

Die gewählte Anzahl von bis zu 49 tätigen Personen in der Produktion orientiert sich zum einen an der Empfehlung der EU-Kommission für die Definition kleiner Unternehmen (Empfehlung 2003/361/EG) mit bis zu 49 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Zum anderen zeigen für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschlägige Umsatzzahlen, dass die gewählte Größe geeignet ist, handwerkliche Unternehmen von faktisch industriellen Unternehmen abzugrenzen.

Aufgrund der Erheblichkeit der Auswirkungen für große Teile der Bevölkerung am Beispiel des aktuellen Ausbruchsgeschehens in einem Schlacht- und Zerlegebetrieb in NRW ist nach dem Vorsorgeprinzip eine schnellstmögliche umfassende und landesweit gültige Regelung zur Gefahrenabwehr zu treffen. Dabei ist aufgrund ähnlicher Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen eine generalisierende Betrachtungsweise erforderlich, auch wenn selbstverständlich die Unternehmen untereinander in den genannten Bereichen auch Abweichungen aufweisen. Die Vorgaben ermöglichen den Weiterbetrieb der Unternehmen und sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch verhältnismäßig. Dies gilt umso mehr, da ohne diese Gefahrenabwehr durch eine bestmögliche Infektionsvorbeugung der Weiterbetrieb der Unternehmen gefährdet ist.

Ausnahmen von der Testverpflichtung sind zulässig, wenn ein Betrieb darlegen kann, dass gegenüber anderen Produktionsbetrieben kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, Z.B. weil technische

oder organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden, die geeignet sind das Infektionsrisiko innerhalb des Betriebes erheblich zu reduzieren.

Die Regelung ist verhältnismäßig, da insbesondere für den Fall begründeter Ausnahmen eine Ausnahmeregelung möglich wird, wenn dies entsprechend von einem Betrieb nachgewiesen ist.

Es gilt eine mögliche Ausbreitungsdynamik bzw. mögliche Infektionsketten zu durchbrechen und dadurch die die Verbreitung des Coronavirus zu verhindern, bzw. zu verlangsamen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass gegen das Coronavirus derzeit keine Impfung sowie keine gezielten spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Durch die Befristung der Allgemeinverfügung ist sichergestellt, dass die Maßnahme dem weiteren Verlauf des Corona-Infektionsgeschehens angepasst wird. Es ist davon auszugehen, dass bis mindestens 31.12.2020 kein geeigneter Impfstoff zur Verfügung steht, der die Gefährdung der Bevölkerung auf anderem Wege minimieren könnte.

Auch wenn sich das Infektionsgeschehen aufgrund der vom Land Niedersachsen und vom Landkreis Friesland ergriffenen Maßnahmen in letzter Zeit verlangsamt hat und insbesondere die Zahl der Neuinfektionen sowie die Zahl der tatsächlich Infizierten im Landkreis Friesland sich auf einem konstant niedrigen Niveau bewegt, besteht die Gefahr der Verbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus und die daran anknüpfende Gefahr der mangelnden hinreichenden Behandelbarkeit schwer verlaufender Erkrankungen wegen fehlender spezifischer Behandlungsmöglichkeiten und nicht unbegrenzt verfügbarer Krankenhausbehandlungsplätze fort.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind damit insgesamt verhältnismäßig.

Die getroffenen Maßnahmen verhindern, dass sich das Coronavirus im Falle einer Infektion einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unbemerkt ausbreiten kann. Ein legitimer Zweck wird damit durch die Maßnahmen, aus genannten Gründen, verfolgt. In ihrer Eingriffsintensität mildere, zur Zielerreichung gleich geeignete Maßnahmen werden durch die Möglichkeit zu Ausnahmeregelungen berücksichtigt.

Die getroffene Maßnahme ist zur Erreichung der infektionsschutzrechtlichen Ziele auch erforderlich. Ohne die getroffenen Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass es zu einer unbemerkten Verbreitung des Corona-Virus bei Schlacht- und Zerlegebetrieben kommt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 22.09.2020

Landrat
In Vertretung Vogelbusch
1.Kreisrätin